

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den U3-Ausbau

Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den U3-Ausbau vom 30. Januar 2013 (StAnz. S. 344) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Satz 1 wird die Angabe „16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820)“ durch „23. Mai 2013 (GVBl. S. 207)“ ersetzt.
2. Der Nr. 6.4 werden folgende Sätze angefügt: „In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Fristen entsprechend Satz 4 und 5 zugelassen werden. Maßnahmen, die nach dem 1. Januar 2014 bewilligt werden, sind bis zum 31. Dezember 2015 abzuschließen. Für diese Maßnahmen sind die Fördermittel bis spätestens 15. Februar 2016 bei der Bewilligungsbehörde abzurufen.“
3. In Nr. 6.6 wird die Angabe „§ 2c (sogenannte Kleine Bauförderung) der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702)“ durch „§ 32d des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches“ ersetzt.
4. In Nr. 8.2.2 Satz 1 wird die Angabe „bis 30. Juni 2016“ durch „sowie für Maßnahmen, für die eine Ausnahme nach Nr. 6.4 Satz 3 zugelassen wurde, bis 31. Oktober 2016“ ersetzt.
5. In Nr. 12.2 wird die Angabe „2014“ durch „2015“ ersetzt.

Wiesbaden, 20. Mai 2014


Stefan Grüntner
Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
II 1 – 52h1400 0001/2012/006